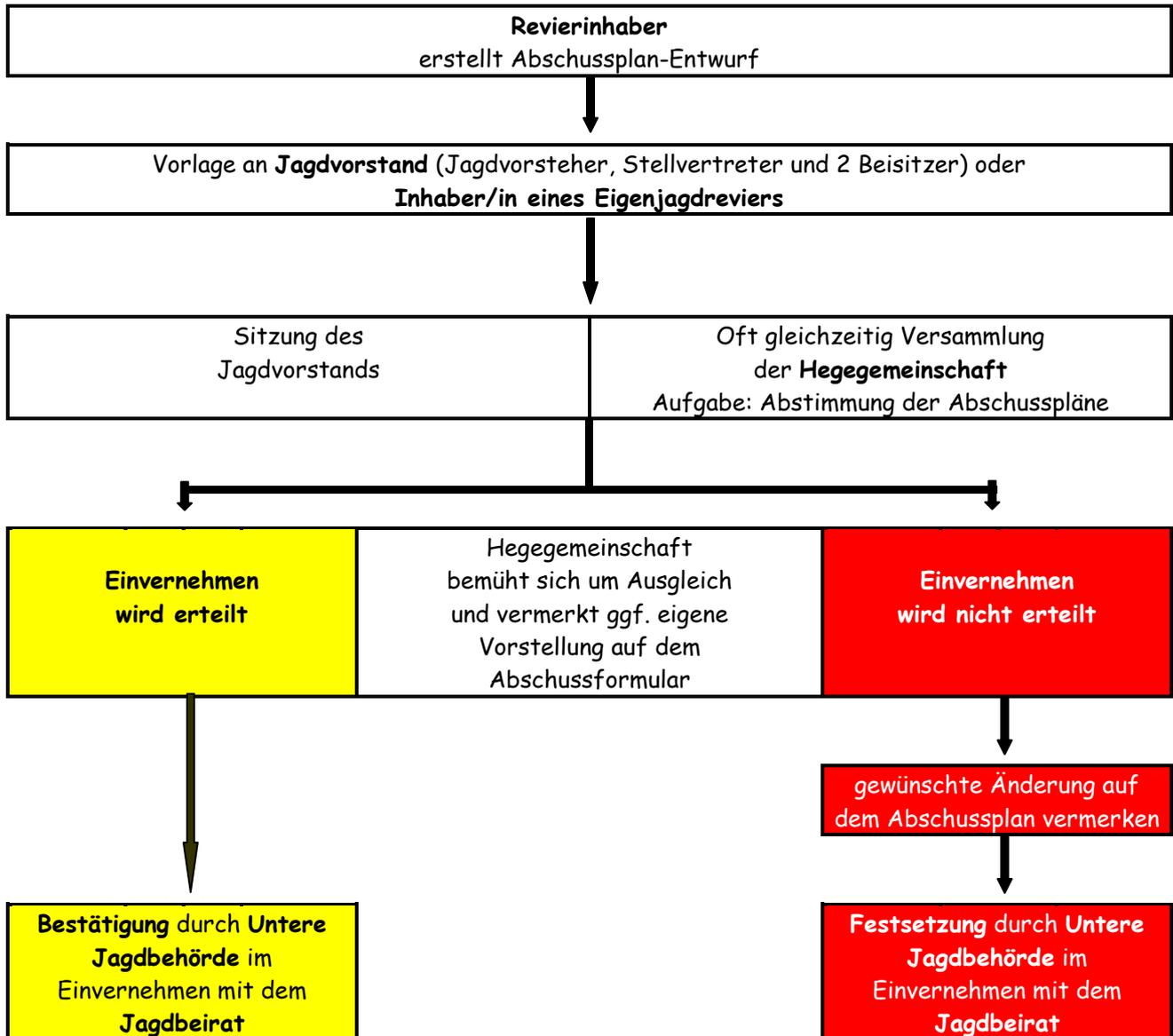


Verfahren Rehwild-Abschussplanung 2013 - 2016

Bei der Abschussplanung ist neben der körperlichen Verfassung des Wildes vorrangig der Zustand der Vegetation zu berücksichtigen (Art. 32 Abs.1 BayJG).
(Das Vegetationsgutachten ist maßgebend bei der Bestätigung bzw. Festsetzung des Abschussplans zu berücksichtigen!)



Der eingereichte Abschussplan ist zu bestätigen, wenn er den Vorschriften des § 21 Abs. 1 BfjG und des Art. 32 Abs. 1 Satz 2 BayJG entspricht und im Eilvernehmen mit dem Jagdvorstand oder dem Inhaber des Eigenjagdreviers aufgestellt worden ist.

In allen anderen Fällen ist der eingereichte Abschussplan festzusetzen.

Achtung: auch bei einvernehmlicher Aufstellung des Abschussplans ist eine Abschussfestsetzung erforderlich, wenn bei der Aufstellung die Ergebnisse des Vegetationsgutachtens nicht beachtet wurden.

Besteht zwischen dem Jagdbeirat und der Unteren Jagdbehörde kein Eilvernehmen, dann entscheidet die Höhere Jagdbehörde.